

UZH, IRM-Direktion, Winterthurerstrasse 190/52, CH-8057 Zürich

An die Polizeidienststellen Stadt- und Kantonspolizei Zürich Michael THALI
Prof. Dr. med., Executive MBA HSG
Direktor
Telefon +41 44 635 56 11
Telefax +41 44 635 68 15
michael.thali@irm.uzh.ch
www.irm.uzh.ch

Zürich, 30. März 2017/suka

Beurteilung der Hafterstehungsfähigkeit für den polizeilichen Gewahrsam

Bezüglich der Verantwortlichkeit der Beurteilung der Hafterstehungsfähigkeit für den polizeilichen Gewahrsam gilt aus Sicht des Instituts für Rechtsmedizin der Grundsatz: Die Dienstärzte des IRM-UZH beurteilen keine Hafterstehungsfähigkeiten. Begründung: Bei erteilter Hafterstehungsfähigkeit trägt richtigerweise der unterzeichnete Arzt die Verantwortung für die untersuchte Person. Sollte sich diesbezüglich einmal ein Zwischenfall ereignen, ist das IRM-UZH auch die untersuchende Stelle. Eine solche Konstellation muss zwingend bereits im Vorfeld vermieden werden. Für die Praxis empfehlen wir deshalb für die Beurteilung der Hafterstehungsfähigkeit für den polizeilichen Gewahrsam den Beizug eines SOS-Arztes oder eines Bezirksarztes.

Wir danken allen für die Zusammenarbeit und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Universität Zürich

Institut für Rechtsmedizin

Dr. med. Rosa Maria Martinez

Bereichsleiterin Klinische Rechtsmedizin

Fachärztin für Rechtsmedizin

Michael THALI

Prof. Dr. med., Executive MBA HSG

Direktor